



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 877		06.03.2024	30. Jahrgang
Nummer			Seite
29/2024	Zweckverband "Ge- werbe- und Industriege- biet Borgholzhau- sen/Versmold"	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die Bekanntmachung	4659
30/2024	Zweckverband "Ge- werbe- und Industriege- biet Borgholzhau- sen/Versmold"	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022	4662

29/2024 Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 75ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 13.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	321.900,00 € 321.900,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	345.700.00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	040.700,00 €
Verwaltungstätigkeit auf	267.700,00€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	718.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.135.000,00€
Seite 4659	

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · Druck: Hausdruckerei Kreis Gütersloh · Erscheinungsweise: In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · Liegt kostenlos aus bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · Bezug: Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · Anforderungen an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164



dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.492.000,00 € 75.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.492.000,00€

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 249.200,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO NRW jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 KomHVO NRW führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung NRW beachtet werden.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1) Ergebnisplan

a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.



b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.

2) Finanzplan

- a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
- b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 1.000,00 € überschritten wird.

gez. Michael Meyer-Hermann	gez. Arndt Keitel	gez. Elke Hartmann	
Vorsitzender	Mitaliad dar	Schriftführerin	
	Mitglied der	Schillunienn	
der Verbandsversammlung	Verbandsversammlung		

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2024 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.02.2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 04.03.2024

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann



30/2024 Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" hat am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu TOP 1:

1. Der Jahresabschluss des "Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/ Versmold für das Haushaltsjahr 2022, bestehend aus

a) der Bilanz zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von
b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von
c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von
4.446.585,99 €,
93.263,62 €,
967.189,18 €,

d) dem Anhang,

wird festgestellt.

- 2. Der Jahresüberschuss von 93.263,62 € wird wie folgt verwendet:
- Zuführung in voller Höhe an die allgemeine Rücklage
- 3. Der für das Haushaltsjahr 2022 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.
- 4. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 04.03.2024

Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet" Borgholzhausen/Versmold

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann